

stände — z. B. sehr geringer Schaden bei Eigentumsdelikten — nicht die mit den entsprechenden Rückfallvorschriften vorausgesetzte Schwere erlangt (vgl. OGNJ 1975/11, S. 339, OGNJ 1976/17, S. 528 u. 1976/21, S. 653 u. BG Erfurt, NJ 1978/2, S. 91). Die Regelungen über die Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten, insbesondere die des § 44 dürfen in ihrer auf die konsequente strafrechtliche Bekämpfung dieser Delikte gerichteten Wirkung nicht durch ungerechtfertigte Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach Abs. 3 beschränkt werden (vgl. OGNJ 1976/3, S. 86).

Absatz 3 ist nur bei solchen Normen anzuwenden, die zwingend Strafverschärfung vorschreiben. Eröffnen solche Normen, z. B. § 200 Abs. 3 StGB, lediglich die Möglichkeit der Strafverschärfung, ist — da schon das verletzte Gesetz die Möglichkeit einräumt, von Straferschwerung abzu-  
sehen ■— für die Anwendung des Abs. 3 kein Raum. Absatz 3 darf nicht auf Grund von

Tatsachen angewandt werden, die Strafmilderung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zulassen, z. B. Voraussetzungen, die von § 62 Abs. 1 bzw. § 62 Abs. 2 erfaßt werden. Liegt beispielsweise der schwere Fall einer versuchten Straftat vor und rechtfertigt der geringe Grad der Verwirklichung eine außergewöhnliche Strafmilderung, ist diese nach § 62 Abs. 1 und nicht nach § 62 Abs. 3 vorzunehmen. Das hat zur Konsequenz, daß — obgleich bei einem Verbrechen eine Freiheitsstrafe unter zwei Jahren ausgesprochen wird — die Verurteilung nach der Vorschrift des schweren Falles, wenn auch nur eines versuchten, zu erfolgen hat.

8. Liegen ausschließlich die Voraussetzungen des Abs. 3 vor, darf die zu erkennende Strafe den für den Grundtatbestand vorgesehenen Strafrahmen nicht unterschreiten (z. B. Mindeststrafe von einem Jahr bei § 121 Abs. 1).

### Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

#### § 63

- (1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.
- (2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

#### § 64

- (1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.
- (2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.
- (3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.